

Zur Berechenbarkeit der Geb.-Nr. 2130 GOZ

Nummer	Leistung	Punktzahl	Gebühr in €		
			einfach	2,3fach	3,5fach
2130	Kontrolle, Finieren/Polieren einer Restauration in separater Sitzung, auch Nachpolieren einer vorhandenen Restauration	104	5,85	13,45	20,47

Auf den ersten Blick scheint die Leistungsbeschreibung inhaltlich keine Fragen aufzuwerfen. Und doch - wurden nicht die „Adhäsivfüllungen“ (Restaurationen in Adhäsivtechnik) vor Inkrafttreten der GOZ-2012 oft als „dentinadhäsive Mehrschichtrekonstruktionen“ bezeichnet? Was also bezeichnet man als Restaurationen, auf die in der Leistungsbeschreibung Bezug genommen wird und was als Rekonstruktionen?

Zu den Begriffen Restauration und Rekonstruktion gibt es in der „zahnmedizinischen Umgangssprache“ keine klare Differenzierung. Die Frage muss also gebührenrechtlich verstanden und beantwortet werden: Wann ist in der GOZ(!) von Restaurationen die Rede? Ausschließlich bei den Füllungsleistungen nach den Geb.-Nrn. 2050 - 2120 GOZ. (Kommentar der BZÄK: Restaurationen sind nach der gebührenrechtlichen Definition plastische Füllungen.) Daher ist die 2130 auch nur bei den Versorgungen ansetzbar, die in der GOZ als Restauration bezeichnet werden.

Kommentar der BZÄK: „Rekonstruktionen sind nach der Definition zahntechnisch hergestellte Zahnversorgungen (Inlays, Kronen, Brücken).“ Eine solche Definition für die Versorgungsform Rekonstruktion findet man so zwar nicht in der GOZ, sie ergibt sich aber schlicht aus der Abgrenzung zu den GOZ-Restaurationen.

Die Leistungsbeschreibung der Geb.-Nr. 2130 GOZ enthält zwei Optionen: 1. Kontrolle, Finieren/Polieren einer Restauration in separater Sitzung und 2. Nachpolieren einer vorhandenen Restauration.

Da mit den Gebühren für die Restaurationen in Adhäsivtechnik nach den GOZ-Nummern 2060, 2080, 2100 und 2120 das Finieren und/oder Polieren der plastischen Füllungen bereits abgegolten ist, auch wenn diese „Erst-Politur“ möglicherweise erst in einer Folgesitzung durchgeführt wird, kann die 1. Option sich nur auf Restaurationen nach den Geb.-Nrn. 2050, 2070, 2090 und 2110 GOZ beziehen, bei denen die Politur oder das Finieren nicht als Leistungsbestandteil genannt sind. Hier finden wir quasi die alten Politurpositionen der vormals gültigen GOZ für Amalgamfüllungen wieder, bei denen die Politur und das Finieren naturgemäß erst in einer folgenden separaten Sitzung möglich ist. Die 1. Option ist seit Inkrafttreten der GOZ-2012 aber auch für Restaurationen zutreffend, die aus anderen plastischen Füllungsmaterialien bestehen (z. B. Glasionomere), die wie Amalgam keiner adhäsiven Befestigung bedürfen.

Im Zusammenhang mit der 2. Option, Nachpolieren einer vorhandenen Restauration stellt sich die Frage, ab wann nach dem Legen einer Füllung die Geb.-Nr. 2130 GOZ berechnet werden darf. „Nachpolieren“ bedeutet, dass eine zuvor gelegte und lege artis auch polierte Füllung, die nach einer gewissen Verweilzeit z. B. Gebrauchsspuren aufweist, wieder „aufpoliert“ werden muss.

Die Leistung nach Geb.-Nr. 2130 GOZ kann also stets dann erbracht und berechnet werden, wenn bei der Kontrolle einer Restauration eine entsprechende Behandlungsbedürftigkeit festgestellt wurde, sofern es sich nicht um eine noch unpolierte neue Füllung in Adhäsivtechnik desselben Zahnarztes handelt.

Gestattet bereits die alleinige Kontrolle den Ansatz der Geb.-Nr. 2130 GOZ ?

In einem renommierten Kommentar zur GOZ (Lieboldt/Raff/Wissing) heißt es zur alleinigen Kontrolle einer Restauration: "Wird in separater Sitzung an vorhandenen Restaurationen eine - wie gesondert in der Leistungsbeschreibung definiert - klinische Kontrolle durchgeführt und ergibt sich keine Notwendigkeit einer Nachbearbeitung, ist die Leistung nach GOZ-Nr. 2130 auch erbracht [...]." Im Gegensatz dazu findet man im Dental Magazin (Deutscher Ärzteverlag, 2016) die Aussage: „Die Leistungsbeschreibung beginnt mit den Worten „Kontrolle, Finieren/Polieren ...“. Hier sind die Satzzeichen richtig zu übersetzen. Dabei ist das Komma mit „und“, der Schrägstrich mit „oder“ zu übersetzen. Die Leistung könnte also heißen „Kontrolle und Finieren ...“ oder „Kontrolle und Polieren ...“. Keinesfalls kann die Nr. 2130 nur zur Kontrolle einer Füllung berechnet werden.“

Die Auffassung, dass bereits allein die Kontrolle einer Restauration, ohne die übrigen Leistungsbestandteile zu erbringen, den Ansatz dieser Gebühr zuließe, würde mit den Bestimmungen zur Selbständigkeit der berechenbaren zahnärztlichen Leistungen (vgl. § 4 Abs. 2 Satz 2 GOZ) kollidieren, z. B. im Zusammenhang mit einer eingehenden Untersuchung nach Geb.-Nr. 0010 GOZ, die auch die Untersuchung auf Intaktheit vorhandener Restaurationen oder Rekonstruktionen einschließt. Ohne eigenständige Indikation Restaurationen zu kontrollieren ergäbe auch zahnmedizinisch keinen Sinn. Zudem würde es u. U. zu einer sicher nicht vom Ordnungsgeber gewollten Mengenausweitung beim Ansatz der Geb.-Nr. 2130 GOZ kommen.

Auch die Bewertung der Geb.-Nr. 2130 GOZ (104 Punkte), wäre unverhältnismäßig hoch, wenn die Gebühr bereits für die alleinige Kontrolle einer Restauration ansetzbar wäre. Der Vergleich mit einer eingehenden Untersuchung zur Feststellung von Zahn-, Mund- oder Kiefererkrankungen nach Geb.-Nr. 0010 GOZ, die mit nur 100 Punkten bewertet ist, veranschaulicht dies unübersehbar.

GOZ-Referat d. ZÄK Berlin

Stand: 01.11.2016